



Gesetzentwurf

der Landesregierung – Finanzministerium

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen sowie von Verwaltungsräten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen

A. Problem

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist Verfassungsauftrag gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sowie Artikel 9 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein. Teil dieses Verfassungsauftrages ist die Beseitigung bestehender Nachteile hinsichtlich der Führungspositionen in Unternehmen. Aufgrund der Vorbildfunktion des Landes kommt hierbei den Landesunternehmen und -beteiligungen eine erhebliche Bedeutung zu.

Das Land ist diesem Verfassungsauftrag bisher im Wesentlichen durch die allgemeine gesetzliche Bestimmung in § 15 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz – GstG) nachgekommen. Hiernach sollen Frauen und Männer bei der Besetzung von Gremien, wozu unter anderem Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Vorstände und ähnliche Gremien gehören, hälftig berücksichtigt werden. Andere geschäftsführende Organe neben den Vorständen werden in der beispielhaften Aufzählung nicht ausdrücklich genannt.

Die Landesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 1. Juli 2014 sämtliche Geschäftsführungsorgane (dort: „Geschäftsleitungen“) in ihre Betrachtungen einbezogen. Der Beschluss gibt Grundlagen und Maßnahmen zur Förderung einer geschlechterparitätischen Besetzung in Aufsichts- und Geschäftsführungsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen vor. Begleitend hierzu wurde mit Erlass des Finanzministeriums vom 15. Juli 2014 das Verfahren insbesondere hinsichtlich einer hiernach erforderlichen Zustimmung des für Gleichstellung zuständigen Ministeriums zur Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen ergänzt.

Ausweislich des Beteiligungsberichts 2021 (abrufbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/B/beteiligungendeslandes/Downloads/beteiligungsbericht2021.pdf?__blob=publicationFile&v=1) beträgt der Frauenanteil unter den Landesmandaten in Aufsichts- und Verwaltungsräten bei bedeutenden Landesunternehmen inzwischen 50 %. Werden auch die nicht dem Land zustehenden Mandate in die Betrachtung einbezogen, liegt der Frauenanteil bei 34,6 %. Zur Zeit der Beschlussfassung der Landesregierung im Jahr 2014 lag dieser Anteil hinsichtlich der Landesmandate bei 32,65 % und unter Einbeziehung der übrigen Mandate bei 22,73 % (vgl. Beteiligungsbericht 2014; abrufbar unter: <https://www.schleswig-hol->

[stein.de/DE/Fachinhalte/B/beteiligungendeslandes/Downloads/beteiligungsbericht2014.pdf](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/B/beteiligungendeslandes/Downloads/beteiligungsbericht2014.pdf)). Im Jahr 2019 lag der Anteil hinsichtlich der Landesmandate bei 44,0 % und unter Einbeziehung der übrigen Mandate bei 30,2 % (vgl. Beteiligungsbericht 2019; abrufbar unter: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/B/beteiligungendeslandes/Downloads/beteiligungsbericht2019.pdf>). Bei den Geschäftsführungen bedeutender Landesunternehmen ist der Frauenanteil demgegenüber weiterhin deutlich niedriger bemessen mit aktuell 18,4 % (vgl. Beteiligungsbericht 2021) gegenüber 10,2% im Jahr 2019 (vgl. Beteiligungsbericht 2019) und 8,3 % im Jahr 2014 (vgl. Beteiligungsbericht 2014).

Bei den Landesmandaten in Aufsichtsorganen der Landesunternehmen ist zwar aktuell eine geschlechterparitätische Besetzung zu verzeichnen, wobei der hier zunehmende Frauenanteil wesentlich zur Steigerung des Frauenanteils über alle Mandate hinweg beiträgt. Bei den Geschäftsführungen liegt der Frauenanteil noch deutlich zurück.

Das Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Sparkassengesetz – SpkG) trifft bisher keine Regelungen in Bezug auf die geschlechterspezifische Zusammensetzung der Verwaltungsräte als Aufsichtsorgane der acht als Anstalten geführten öffentlich-rechtlichen Sparkassen. Der Verwaltungsrat ist zuständig für wesentliche Entscheidungen der Sparkasse. Frauen sind bislang deutlich unterrepräsentiert: Von den 143 Verwaltungsratsmitgliedern der acht öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Schleswig-Holstein sind 31 weiblich (Stand: 31. Dezember 2021). Das entspricht einem Anteil von 22 %. Die Anteile bei den einzelnen Sparkassen liegen zwischen 8 % und 40 %. Es gibt insoweit aktuell keine Sparkasse mit einem mit mehr Frauen als Männern oder geschlechterparitätisch zusammengesetzten Verwaltungsrat.

Als Konsequenz sind einerseits die bisherigen Maßnahmen hinsichtlich der Aufsichtsorgane von Landesunternehmen und -beteiligungen konsequent fortzusetzen und auch gesetzlich weiterzuentwickeln. Andererseits haben die bisherigen Maßnahmen, soweit es die Gleichstellung von Frauen und Männern in Geschäftsführungsgorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen betrifft, nicht zu einer signifikanten Veränderung in den letzten sieben Jahren geführt. Hier hat das Land aufgrund seiner Vorbildfunktion und der Staatszielbestimmung aus Artikel 9 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein Maßnahmen zu ergreifen, um bezüglich der seit

Jahren bestehenden Stagnation des Frauenanteils bei den Geschäftsführungen der Landesunternehmen eine Verbesserung zu erreichen.

Um die gleichberechtigte Teilhabe bei den öffentlich-rechtlichen Sparkassen zu verbessern, sind zur Erhöhung des Anteils von Frauen Änderungen an den Regelungen zur Zusammensetzung der Verwaltungsräte öffentlich-rechtlicher Sparkassen vorzunehmen.

B. Lösung

Zur weitergehenden Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Aufsichts- und Geschäftsführungsorganen sollen gesetzliche Regelungen speziell für die Besetzung dieser Organe in Landesunternehmen und -beteiligungen geschaffen werden, welche § 15 GstG ergänzen.

Generelle Vorgaben zur Zusammensetzung von Organen privatrechtlich organisierter Unternehmen sind dem Land nicht möglich. Derartige Regelungen fallen unter die konkurrierende Gesetzgebung nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft). Mit den hierbei maßgeblichen gesetzlichen Regelungen im Gesellschaftsrecht (u. a. AktG, GmbHG in der Fassung des sog. „FüPoG II“) hat der Bund, was die Organzusammensetzung privatrechtlich organisierter juristischer Personen auch im Hinblick auf die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern anbelangt, in abschließender Weise von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht.

Hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Landesunternehmen, die derzeit ausschließlich als Anstalten öffentlichen Rechts organisiert sind, käme dem Land teilweise die Kompetenz zu, direkte Regelungen über die Zusammensetzung der Anstaltsorgane zu treffen. Gleichwohl wird es als zielführender erachtet, stattdessen gesetzliche Vorgaben zur Ausübung des Landeseinflusses bei der Besetzung der Anstaltsorgane kombiniert mit einer Hinwirkungspflicht im Übrigen zu schaffen. Da es eine Vielzahl weiterer Anstalten öffentlichen Rechts gibt, die nicht zu den Landesunternehmen zählen, liefe die Schaffung allgemeinverbindlicher Vorgaben über eine geschlechterparitätische Organzusammensetzung in Anstalten entweder auf eine über das Gesetzesziel hinauschießende Regelung oder aber eine schwer zu rechtfertigende Differenzierung zwischen Anstalten, die Landesunternehmen sind, und sonstigen Anstalten hinaus.

Daneben gehören zu den Landesunternehmen andererseits auch solche Anstalten öffentlichen Rechts, für die neben dem Land auch die Kommunen oder andere Länder als Gewährträger verantwortlich sind. Insbesondere die Mehrländeranstalten ließen sich mit einer landesinternen Regelung über die Organzusammensetzung nicht erfassen. Schließlich wird durch gesetzliche Vorgaben, wie das Land seinen Einfluss bei der Organbesetzung auszuüben hat, ein einheitliches Verfahren geschaffen, unabhängig davon, ob ein Landesunternehmen privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisiert ist oder eine mittelbare Landesbeteiligung betroffen ist.

Die das Land in seiner Funktion als Gesellschafter beziehungsweise Gewährträger treffenden Pflichten bei der Ausübung seines Einflusses bei der Organbesetzung sollen gegenüber den allgemeinen Vorgaben zur Gremienbesetzung gemäß § 15 GstG verschärft und im Anwendungsbereich erweitert werden. Der Entwurf sieht nun verbindliche Vorgaben auch im Bereich der Geschäftsführungsorgane der Landesunternehmen und -beteiligungen vor. Im Gegensatz zur Sollvorschrift des § 15 GstG sind die ergänzenden Regelungen für die Landesunternehmen und -beteiligungen zur gleichteiligen Besetzung der Organe mit Frauen und Männern als Mussvorschrift formuliert. Eine Abweichung hiervon ist nur noch bei der Besetzung von Geschäftsführungsorganen und nur aus wichtigem Grund unter Darlegung desselben möglich. Ergänzt werden ferner Sollvorgaben für die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie Geschäftsführungsorgane, denen nur eine Person angehört. Daneben ist eine Hinwirkungspflicht des Landes gerichtet auf eine gleichteilige Vertretung von Frauen und Männern in Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen vorgesehen. Das bisher nur durch Erlass vorgesehene Erfordernis der Zustimmung des für Gleichstellung zuständigen Ministeriums zur Organbesetzung wird als Verfahrensregelung ins Gesetz übernommen.

Vorgesehen sind schließlich Berichtspflichten zur Schaffung einer dem Gesetzesziel dienenden Öffentlichkeit.

Mit der Umsetzung der neuen Regelungen im Sparkassengesetz wird sich der Anteil von Frauen in Verwaltungsräten öffentlich-rechtlicher Sparkassen im Anschluss an die nächste Kommunalwahl im Jahr 2023 erhöhen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Mit einer Kostenbelastung für die öffentlichen Haushalte wird nicht gerechnet.

2. Verwaltungsaufwand

Verwaltungsaufwand für die Durchführung des Gesetzes kann innerhalb der jeweils für das Landesunternehmen bzw. die mittelbare Landesbeteiligung zuständigen Fachressorts sowie beim für Gleichstellung zuständigen Ministerium, innerhalb der zentralen Beteiligungsverwaltung und bei den für die Zusammensetzung der Verwaltungsräte der öffentlich-rechtlichen Sparkassen verantwortlichen Stellen entstehen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Eine direkte kostenmäßige Auswirkung auf die private Wirtschaft ist nicht zu erwarten. Konkreter Vollzugsaufwand entsteht dort nicht, da sich die Pflichten des Gesetzes an die Landesverwaltung und an die für die Zusammensetzung der Verwaltungsräte der öffentlich-rechtlichen Sparkassen verantwortlichen Stellen richten.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe'.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Beteiligung der Gewerkschaften, Verbände und Unternehmen

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde von verschiedener Seite die Verfassungsgemäßheit des durch § 4 des Entwurfs des Gesetz über die Mitwirkung des Landes bei der Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen – Landesorganbesetzungsgesetz – (Artikel 1) begründeten relativen Vorrangs für Frauen bei Besetzungsentscheidungen im Hinblick auf den aus dem Verfassungsrecht abzuleitenden Grundsatz, dass freie Stellen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu besetzen sind, bezweifelt.

Die Bedenken werden nicht geteilt. § 4 Absatz 1 des Entwurfs dokumentiert den politischen Willen, die festgestellte Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen zu beseitigen. Deshalb muss aktiv darauf hingewirkt werden, dass Frauen in ausreichendem Umfang für die zu besetzenden Positionen zur Verfügung stehen und die jeweiligen Organe soweit wie möglich paritätisch besetzt sind. Die dafür in § 4 Absatz 1 des Entwurfs vorgesehenen Einzelmaßnahmen stehen nicht im Widerspruch zu dem weiterhin geltenden Grundsatz, dass freie Stellen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu besetzen sind. § 4 Absatz 2 des Entwurfs stellt klar, dass der Grundsatz der Bestenauslese selbstverständlich gilt. Dieser Grundsatz bezieht sich nach einschlägiger Rechtsprechung aber nur auf die eigentliche Besetzungsentscheidung, nicht hingegen auf das der Entscheidung vorgelagerte Verfahren zur Rekrutierung infrage kommender Personen. § 4 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 beziehen sich auf das der Besetzungsentscheidung vorgelagerte Verfahren der Rekrutierung und verpflichten das Land dazu, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass für die eigentliche Besetzungsentscheidung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung auch tatsächlich Alternativen – und das auch und gerade zwischen den Geschlechtern – zur Verfügung stehen. Verfassungsrechtliche oder sonstige Bedenken gegen solche Maßnahmen bestehen nicht, zumal sozialwissenschaftliche Untersuchungen zu dem Ergebnis gelangt sind, dass Frauen bisweilen dazu

neigen, ihre eigenen Möglichkeiten zu unterschätzen, was bei Männern nicht in gleichem Umfang festzustellen ist.

G. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

H. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Informationspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag richten sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz. Der Gesetzentwurf ist der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages zeitgleich zur Beteiligung der Gewerkschaften, Verbände und betroffenen Unternehmen mit Schreiben des Finanzministeriums zugeleitet worden.

I. Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

**Gesetz zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern
bei der Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landes-
unternehmen und -beteiligungen sowie von Verwaltungsräten der öffentlich-
rechtlichen Sparkassen**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über die Mitwirkung des Landes bei der Besetzung von Geschäftsfüh-
rungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen
(Landesorganbesetzungsgesetz – LOrgBG)**

§ 1 Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist die Förderung der geschlechterparitätischen Vertretung von Frauen und Männern in Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Landesunternehmen: Anstalten öffentlichen Rechts, die über einen wesentlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verfügen und für die das Land als Gewährträger haftet, sowie juristische Personen des Privatrechts, an denen das Land unmittelbar beteiligt ist (Landesbeteiligungen);
2. Mittelbare Landesbeteiligungen: juristische Personen des Privatrechts, an denen ein Landesunternehmen oder eine mittelbare Landesbeteiligung beteiligt ist;
3. Aufsichtsorgane: Verwaltungsräte, Aufsichtsräte sowie vergleichbare Aufsicht führende Organe ungeachtet ihrer Bezeichnung oder Rechtsgrundlage;

4. Geschäftsführungsorgane: Vorstände, Geschäftsführungen sowie vergleichbare mit der Führung der Geschäfte betraute Organe ungeachtet ihrer Bezeichnung oder Rechtsgrundlage;
5. Besetzung: Benennung, Entsendung oder Bestellung von Mitgliedern für Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane unabhängig davon, ob die Person neu (Neubesetzung) oder unmittelbar wiederkehrend (Wiederbesetzung) benannt, entsandt oder bestellt wird;
6. Einfluss: die Möglichkeit unmittelbar oder mittelbar auf die Besetzung eines oder mehrerer Mitglieder einwirken zu können, auch wenn zur Durchsetzung die Hilfe Dritter benötigt wird;
7. bestimmender Einfluss: die Möglichkeit durch unmittelbare oder mittelbare Einwirkung die Besetzung eines oder mehrerer Mitglieder auch ohne den Willen Dritter durchsetzen zu können, insbesondere auf Grund der Beteiligungsquote oder der Stellung als Gewährträger.

§ 3 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und der mittelbaren Landesbeteiligungen, soweit das Land hierauf Einfluss nehmen kann. Es gilt nicht, soweit die Zusammensetzung durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist. Es gilt ferner nicht für Besetzungen, von Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind.

§ 4 Vorgaben für die Besetzung von Geschäftsführungsorganen

(1) Soweit das Land einen bestimmenden Einfluss auf die Besetzung von Geschäftsführungsorganen hat, hat es Frauen und Männer zu gleichen Teilen zu berücksichtigen. Das Ungleichgewicht zwischen Frauen und Männern darf nur eine Person betragen. Das Land wirkt darauf hin, dass während des Auswahlverfahrens Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigt werden, insbesondere, wenn

dem Geschäftsführungsorgan nur eine Person angehört. Gehört dem Geschäftsführungsorgan nur eine Person an, sollen Frauen und Männer bei der Neubesetzung alternierend berücksichtigt werden. Soweit hierbei Auswahl- oder Findungskommissionen gebildet werden, sollen diese zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt werden.

(2) Von den Vorgaben des Absatzes 1 Satz 1 und 2 kann aus wichtigem Grund abgewichen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. zwingende gesetzliche Vorgaben entgegenstehen,
2. keine entsprechenden Bewerbungen vorliegen oder
3. aufgrund der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung auch unter Beachtung des Gebotes zur Gleichstellung von Frauen und Männern ein Vorsprung gegenüber anderen Mitbewerberinnen und Mitbewerbern besteht.

§ 5 Vorgaben für die Besetzung von Aufsichtsorganen

§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für die Besetzung von Aufsichtsorganen. Wird das Aufsichtsorgan für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt, darf dasselbe Ungleichgewicht nicht für zwei aufeinanderfolgende Zeiträume bestehen.

§ 6 Hinwirkungspflicht

Im Übrigen wirkt das Land darauf hin, dass in Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und der mittelbaren Landesbeteiligungen Frauen und Männer zu gleichen Teilen vertreten sind.

§ 7 Verfahren

(1) Soweit das Land einen bestimmenden Einfluss auf die Besetzung eines Aufsichtsorgans hat, holt das vorschlagsberechtigte Ministerium die Zustimmung des für Gleichstellung zuständigen Ministeriums zum Besetzungsvorschlag ein.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Neubesetzung eines Geschäftsführungorgans. In diesem Fall holt das für die zentrale Beteiligungsverwaltung zuständige Ministerium die Zustimmung des für Gleichstellung zuständigen Ministeriums ein. Bei Wiederbesetzungen von Geschäftsführungorganen ist statt der Zustimmung vorab eine Stellungnahme des für Gleichstellung zuständigen Ministeriums einzuholen.

(3) Soll aus wichtigem Grund von den Vorgaben in § 4 Absatz 1 abgewichen werden, ist der wichtige Grund bei Einholung der Zustimmung oder Stellungnahme darzulegen.

§ 8 Bericht

(1) Das für die zentrale Beteiligungsverwaltung zuständige Ministerium erfasst im Beteiligungsbericht die Organe der Landesunternehmen, die Anzahl der Mitglieder, den Anteil der Geschlechter und die Veränderungen gegenüber dem letzten Bericht.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle vier Jahre über die Durchführung dieses Gesetzes.

Artikel 2

Änderung des Sparkassengesetzes

(3) Das Sparkassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 305), wird wie folgt geändert:

1. Vor dem Ersten Teil wird die folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Erster Teil

Öffentliche Sparkassen

A. Öffentlich-rechtliche Sparkassen

§ 1 Rechtsnatur

§ 2 Aufgaben

§ 3 Satzung

- § 4 Unterstützung durch den Träger, Haftung sowie Bildung und Übertragung von Stammkapital
- § 5 Zuständigkeit der Vertretung des Trägers
- § 6 Organe der Sparkasse
- § 7 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 8 Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates
- § 9 Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates, Verordnungsermächtigungen
- § 10 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 11 Beschlussfassung des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse
- § 12 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 13 Bestellung des Vorstandes, Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen
- § 14 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes
- § 14 a Risikoausschuss
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Verpflichtungserklärungen
- § 17 Widerspruch gegen Beschlüsse
- § 18 Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen
- § 19 Verschwiegenheitspflicht
- § 20 Haftung
- § 21 Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse
- § 22 Beschäftigte
- § 23 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und anderen Sparurkunden
- § 24 Geschäftsjahr
- § 25 Stellenplan und Mittelfristplanung
- § 26 Jahresabschluss und Entlastung
- § 27 Verwendung von Überschüssen
- § 28 Vereinigung von Sparkassen und Bildung von Sparkassenzweckverbänden
- § 29 Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Träger
- § 30 Auflösung von Sparkassen
- § 31 Auseinandersetzung

B. Sparkassen des Privatrechts

§ 32 Begriff und Aufgaben

§ 33 Gemeinsame Vorschriften

§ 34 Satzung

Zweiter Teil

Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

§ 35 Rechtsnatur und Aufgabe

§ 36 Organe und Satzung, Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen

§ 37 Haushalt

Dritter Teil

Aufsicht

§ 38 Aufsicht

§ 39 Aufsichtsbehörde für die Sparkassen

§ 40 Aufsichtsmittel

§ 41 Genehmigungen

§ 42 Aufsicht für den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 43 Haftung der Träger ab dem 19. Juli 2005

§ 44 Erstmalige Zusammensetzung des Verwaltungsrates nach § 9 Absatz 1 bis 3“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

3. In § 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Sparkassen“ die Wörter „Öffentlich-rechtliche“ eingefügt.

4. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufsichtsbehörde erlässt eine Mustersatzung für öffentlich-rechtliche

Sparkassen. Weicht eine Satzung von dieser Mustersatzung ab, so bedarf sie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vertretung des Trägers wählt die weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Absatz 1. In Fällen nach § 8 Absatz 3 wählt die Vertretung des Trägers die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates.“.

b) Absatz 2 Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. die Abberufung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates nach § 8 Absatz 3 Satz 1 und von weiteren sachkundigen Mitgliedern des Verwaltungsrates nach § 9 Absatz 6 Satz 2,“.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nimmt die Sparkasse einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), in Anspruch, muss mindestens ein Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen oder ein Prüfungsausschuss gemäß § 15 eingerichtet werden.“.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a. Nach dem Wort „mindestens“ werden die Wörter „eine Vertreterin oder“ eingefügt.
- b. Nach dem Wort „drei“ werden die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Die Anzahl der“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

- d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „teil“ die Wörter „, soweit nicht ihre eigenen Angelegenheiten beraten werden“ eingefügt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 9 Absatz 4, 5 und 7 gilt für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates entsprechend.“

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates nach Absatz 1 Satz 1 kann unter Angabe der entgegenstehenden Gründe gegenüber der Vertretung des Trägers zeitlich befristet auf den Vorsitz verzichten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates nach Absatz 1 kann bei erheblicher Pflichtverletzung auf Antrag des Verwaltungsrates von der Vertretung des Trägers abberufen werden; der Beschluss der Vertretung des Trägers bedarf der Mehrheit der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anzahl der Mitglieder. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

„(4) In Fällen nach Absatz 1 Satz 3 und nach Absatz 3 wird die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats aus dem Personenkreis der weiteren sachkundigen Mitglieder (§ 9 Absatz 1) von der Vertretung des Trägers gewählt.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 5.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 9

Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates, Verordnungsermächtigungen“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Mindestens ein Drittel der weiteren sachkundigen Mitglieder muss in einem angemessenen Maß über besondere theoretische oder praktische Kenntnisse in die Sparkasse betreffenden Bereichen verfügen. Bei der Ermittlung des Drittels entstehende Anteile sind

bei Bedarf aufzurunden. Die besonderen Kenntnisse können durch abgeschlossene Berufsausbildungen, Studiengänge und Lehrgänge insbesondere mit bankwirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen und allgemeinen Inhalten erworben worden sein. Eine entsprechende Berufspraxis kann praktische Kenntnisse vermitteln. Frauen und Männer sind zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung im Anschluss an die Wahl der Vertretung des Trägers zu gleichen Teilen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls sind Frauen und Männer zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung im Anschluss an die Wahl der Vertretung des Trägers in Bezug auf die letzte Person alternierend zu berücksichtigen.“.

- bb) In Satz 9 wird die Angabe „4. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 133)“ durch die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 430)“ ersetzt.
 - cc) In Satz 11 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 10“ ersetzt.
 - dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Regelungen zur Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates erlässt das für Inneres zuständige Ministerium durch Verordnung.“.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Sparkasse berücksichtigt werden.“.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184)“ durch die Angabe „Gesetz vom 4. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564)“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „rückt“ die Wörter „unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Wahl bestehenden Anteile nach Satz 2“ eingefügt.
 - dd) In Satz 6 wird das Wort „dass“ durch das Wort „das“ ersetzt.

ee) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Regelungen zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat erlässt das für Inneres zuständige Ministerium durch Verordnung.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „deren“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.

cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Frauen und Männer sind bei der Entsendung in den Verwaltungsrat zu gleichen Teilen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls sind Frauen und Männer alternierend zu berücksichtigen.“

dd) In Satz 5 werden nach dem Wort „entsendet“ die Wörter „eine Vertreterin oder“ eingefügt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Verbandsaufsichtsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird an beiden Stellen das Wort „Angestellte“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer“ ersetzt.

cc) Der Nummer 3 werden die Wörter „Entsprechendes gilt für von ihnen geleitete Unternehmen;“ angefügt.

dd) In Nummer 4 werden nach dem Wort „sind“ folgende Wörter eingefügt: „; eine Schwägerschaft ist so lange zu berücksichtigen, wie die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft besteht“.

f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Aufsichtsbehörde kann ein Mitglied abberufen, wenn bei der Ausübung der Mitgliedschaft erhebliche Interessenkonflikte zu Tage treten.“

g) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 14 erhält folgende Fassung:
- „14. die Eingehung, wesentliche Veränderungen und die Aufgabe von Beteiligungen,“
- bb) In Nummer 16 werden nach dem Wort „Abberufung“ die Wörter „der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates nach § 8 Absatz 3 Satz 1 und“ eingefügt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „Der Verwaltungsrat ist auch zuständig für die Aufgaben nach § 25d Absatz 9 Satz 1 und 2 Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), mit Ausnahme der Unterbreitung von Vorschlägen für die Bestellung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers sowie für die Höhe ihrer oder seiner Vergütung und die Beratung zur Kündigung oder Fortsetzung des Prüfauftrags. Er kann diese Aufgaben auf einen Prüfungsausschuss übertragen. Andere Aufgaben kann er nach näherer Bestimmung durch die Satzung auf den Prüfungsausschuss, den Risikoausschuss oder andere Ausschüsse übertragen. Der Verwaltungsrat lässt sich regelmäßig, mindestens halbjährlich, über die Arbeit der Ausschüsse berichten.“.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 11

Beschlussfassung des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder in einem Sitzungsraum sind in Ausnahmefällen vorbehaltlich einer näheren Regelung durch die Satzung zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die oder der Vorsitzende bestimmt die Form der Beschlussfassung.“.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Verwaltungsrat hat die Bestellung und die Rücknahme der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“.
- b) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.
- c) Absatz 6 wird Absatz 3.

12. Vor § 15 wird folgender § 14a wird eingefügt:

„§ 14a

Risikoausschuss

- (1) Bei der Sparkasse ist ein Risikoausschuss einzurichten. Er ist zuständig für
1. die Erörterung der Gesamtbank- und der Risikostrategie sowie der Risikosituation mit dem Vorstand; über das Ergebnis ist der gesamte Verwaltungsrat regelmäßig zu informieren,
 2. die Zustimmung zu den Kreditanträgen, für die nach der vom Verwaltungsrat für den Risikoausschuss zu erlassenden Geschäftsanweisung seine Beschlussfassung vorgesehen ist.

Ihm können weitere Aufgaben zur Vorbereitung der Beratungen im Verwaltungsrat übertragen werden.

(2) Der Risikoausschuss besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und
2. mindestens drei und höchstens vier weiteren Mitgliedern.

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter übersteigt die Anzahl der Mitglieder nicht. Die weiteren Mitglieder nach Nummer 2 und die Vertreterinnen und Vertreter werden vom Verwaltungsrat aus den weiteren sachkundigen Mitgliedern des Verwaltungsrates und etwaigen Vertreterinnen und Vertretern des oder der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gewählt. Der Verwaltungsrat beschließt, welches Mitglied den Vorsitz im Risikoausschuss übernimmt. Die oder der Vorsitzende des Risikoausschusses darf weder Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates noch Vorsitzende oder Vorsitzender eines anderen Ausschusses sein.“.

13. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung“ durch die Wörter „auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein

weiteres Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung“ ersetzt.

- b) In Satz 3 werden die Wörter „wird dieses Mitglied“ durch die Wörter „werden die Mitglieder“ ersetzt.
- c) In Satz 4 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 2 und 9“ ersetzt.

14. § 18 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Grade“ die Wörter „, so lange wie die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft besteht,“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „, Angestellte oder Angestellter oder Arbeiterin oder Arbeiter“ durch die Wörter „oder Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer“ ersetzt.

15. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 21

Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates
und der Ausschüsse“.

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse können eine Aufwandsentschädigung sowie den Ersatz von Fahrtkosten und die Vergütung von Reisekosten erhalten.“.

16. In § 22 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 444)“ durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1762, 1763)“ ersetzt.

17. In § 23 Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „Gesetz vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2176)“ durch die Angabe „Artikel 12 Absatz 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328)“ ersetzt.

18. In § 27 Absatz 5 werden die Wörter „öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke“ durch die Wörter „gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung“ ersetzt.

19. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ an beiden Stellen durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „14. Dezember 2006 (GVObI. Schl.-H. S. 285)“ durch die Angabe „7. September 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 514)“ ersetzt.

20. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

21. In § 30 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

22. In § 31 werden die Wörter „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

23. In § 33 wird die Angabe „26 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „26 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2 und 3“ ersetzt.

24. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 bis 3 und 5“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Absatz 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
- d) In Absatz 9 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Bei der Zusammensetzung der Verbandsorgane ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Geschlechter hinzuwirken.“

25. In § 39 Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

26. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Genehmigungen

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein vorbehaltlich anderer Vorschriften dieses Gesetzes

1. die Eingehung und wesentliche Veränderungen von Beteiligungen; die Sparkasse kann sich an Wohnungsbaugesellschaften, Entwicklungs- und Sanierungsgesellschaften, Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Gesellschaften zur Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten beteiligen, wenn dem Träger oder einer kommunalen Körperschaft im Trägergebiet Anteile an der Gesellschaft in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), bezeichneten Umfang gehören und sich die Tätigkeit der Gesellschaft auf das Gebiet des Trägers beschränkt;

die Sparkasse kann sich ferner an Wohnungsbaugenossenschaften im Trägergebiet in haftungsbeschränkender Form mit Geschäftsanteilen von bis zu 30.000 Euro im Einzelfall beteiligen; bei Sparkassen, deren Träger ein Zweckverband ist, tritt an die Stelle des Trägergebiets das Gebiet der Mitglieder des Zweckverbands; die Eingehung und wesentliche Veränderungen von Beteiligungen nach Satz 2 und 3 sind über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein der Aufsichtsbehörde anzuzeigen;

2. die Errichtung und die Verlegung von Zweigstellen durch Sparkassen im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein, unabhängig davon, ob das für Inneres zuständige Ministerium allgemein zuständige Aufsichtsbehörde ist; die Errichtungen und Verlegungen innerhalb des Trägergebietes einer Sparkasse bedürfen keiner Genehmigung, sofern die Interessenbereiche anderer schleswig-holsteinischer Sparkassen nicht berührt werden;

3. die Vornahme von nach der Satzung nicht zulässigen Geschäften.“.

27. In § 42 Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

28. Dem vierten Teil wird folgender § 44 angefügt:

„§ 44

Erstmalige Zusammensetzung des Verwaltungsrates

nach § 9 Absatz 1 bis 3

Die Regelungen zur Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Absatz 1 und zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat nach § 9 Absatz 2 sind in Bezug auf die zusätzlichen Qualifikationsanforderungen der weiteren sachkundigen Mitglieder und die geschlechterspezifische Berücksichtigung von Verwaltungsratsmitgliedern mit der am 1. Juni 2023 beginnenden Wahlzeit erstmalig anzuwenden. Die Entscheidungen über die Vertretungsentsendungen eines neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten nach § 9 Absatz 3 sind in Bezug auf die geschlechterspezifische Berücksichtigung bis zum 1. Juni 2023 anzupassen. Die Durchführung der Wahlen in den Verwaltungsrat für die am

1. Juni 2023 beginnende Wahlzeit erfolgt nach In-Kraft-Treten der nach § 9 Absatz 1 Satz 13 und Absatz 2 Satz 7 zu erlassenen Verordnungen.“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Monika HeinoId
Finanzministerin

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist Verfassungsauftrag gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes. Ein gewichtiger Teil dieser verfassungsrechtlichen Aufgabe betrifft die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Unternehmen. Ziel muss dabei die Gleichstellung auf allen Stufen der Unternehmenshierarchie sein, um den Verfassungsauftrag umfänglich auszufüllen. Der Bund hat hier weiterhin bestehende Nachteile und einen besonderen Nachholbedarf im Bereich der Führungspositionen unternehmerisch tätiger juristischer Personen im Bereich der Beteiligungen des Bundes gesehen. Dem soll durch das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (sog. „FüPoG II“) begegnet werden.

In Schleswig-Holstein wird der Auftrag aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz durch die Landesverfassung ergänzt: Die Förderung der tatsächlichen und rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist gemäß Artikel 9 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger öffentlicher Verwaltung.

Dem Land kommt nicht zuletzt aufgrund der Staatszielbestimmung des Artikels 9 der Landesverfassung eine Vorbildfunktion sowohl für privatwirtschaftliche Akteure als auch für die übrigen Träger öffentlicher Verwaltung bei der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Unternehmen zu. Dies gilt in besonderem Maße, soweit das Land selbst Beteiligungen an privatrechtlich organisierten Unternehmen hält oder bei öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen als Gewährträger in der Haftung steht. Innerhalb dieser Landesunternehmen und -beteiligungen kann das Land aufgrund seiner Stellung als Gesellschafter oder Gewährträger Einfluss auf die Zusammensetzung der führenden Organe dieser Unternehmen ausüben. Hierzu gehören neben den aufsichtführenden vor allem die geschäftsführenden Organe. Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Führungspositionen muss aufgrund der Staatszielbestimmung in Artikel 9 der Landesverfassung daher integraler Bestandteil bei der Vertretung der Landesinteressen innerhalb der Landesunternehmen und -beteiligungen sein.

Die spezialgesetzliche Regelung im Sparkassengesetz konkretisiert das in Artikel 9 der Landesverfassung formulierte Ziel, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Sparkassen.

Der Entwurf enthält in Artikel 1 ein neu zu schaffendes Landesorganbesetzungsgesetz, welches dem Land Pflichten bei der Ausübung seines Einflusses bei der Besetzung von Aufsichts- und Geschäftsführungsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen auferlegt.

Die bisherigen allgemeinen Vorgaben zur Gremienbesetzung gemäß § 15 GstG werden im Anwendungsbereich auf sämtliche Geschäftsführungsorgane der Landesunternehmen und -beteiligungen erweitert. Daneben wird bezüglich dieser Unternehmen die Sollvorschrift des § 15 GstG durch eine Mussvorschrift zur gleichteiligen Besetzung der Organe mit Frauen und Männern ergänzt. Eine Abweichung ist nur noch bei der Besetzung von Geschäftsführungsorganen und nur aus wichtigem Grund zulässig. Ferner wird eine Hinwirkungspflicht des Landes gerichtet auf eine gleichteilige Vertretung von Frauen und Männern in Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen begründet sowie das bisher nur durch Erlass vorgesehene Erfordernis der Zustimmung des für Gleichstellung zuständigen Ministeriums zur Organbesetzung als Verfahrensregelung in Gesetzesrang übernommen. Schließlich wird durch Berichtspflichten eine dem Gesetzesziel dienenden Öffentlichkeit geschaffen.

Gegenüber Personen ohne Geschlechtseintrag oder mit dem Geschlechtseintrag „divers“ in den Personenstandsregistern verhält sich das Gesetz nicht diskriminierend. Eine gleichberechtigte Teilhabemöglichkeit dieser Personen an Positionen in Aufsichts- und Geschäftsführungsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen bleibt insbesondere aufgrund der Vorgabe zur Besetzung dieser Organe mit Frauen und Männern „lediglich“ zu gleichen Teilen uneingeschränkt erhalten.

In Artikel 2 enthält der Entwurf im Wesentlichen Regelungen für die Verwaltungsräte der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, nach denen bei der Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder durch die Vertretung des Trägers und bei der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern etwaiger neben dem Träger am Stammkapital Beteiligter Frauen und Männer jeweils hälftig zu berücksichtigen sind. Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten sollen Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten berücksichtigt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Mitwirkung des Landes bei der Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen (Landesorganbesetzungsgesetz – LOrgBG))

Zu § 1 (Ziel des Gesetzes)

§ 1 benennt die Zielsetzung, die mit dem Gesetz verfolgt wird.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 gibt die für die Anwendung des Gesetzes sowie die Festlegung des Geltungsbereiches wesentlichen Begriffsbestimmungen vor.

Die den Anwendungsbereich begründenden Definitionen der Landesunternehmen und mittelbaren Landesbeteiligungen finden sich in den Nummern 1 und 2. Landesunternehmen zeichnen sich durch eine unmittelbare Beteiligung (im Falle privatrechtlich organisierter Unternehmen) bzw. eine unmittelbare (Mit-) Trägerschaft (im Falle der Anstalten öffentlichen Rechts) des Landes aus. Auf die Beteiligungsquote bzw. den Haftungsanteil als Gewährträger kommt es hierbei nicht an.

Demgegenüber stehen die mittelbaren Landesbeteiligungen gemäß Nummer 2. Diese sind stets privatrechtlich organisiert, weil die Beteiligung einer Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts an einer Anstalt öffentlichen Rechts nicht möglich ist.

Das Gesetz gilt gleichermaßen für die Landesunternehmen einschließlich der unmittelbaren Landesbeteiligungen einerseits und für die mittelbaren Landesbeteiligungen andererseits.

Zu den Aufsichtsorganen gemäß Nummer 3 und den Geschäftsführungsorganen gemäß Nummer 4 gehören auch Organe, die mit den aufgezählten vergleichbar sind und insofern ebenfalls Aufgaben der Aufsichts- beziehungsweise Geschäftsführung

übernehmen. Auf die konkrete Bezeichnung, die gerade bei den Anstalten uneinheitlich sein kann, kommt es nicht an, sodass beispielsweise auch einzelne oder mehrere Direktorinnen und Direktoren von Anstalten ein Geschäftsführungsorgan im Sinne der Definition bilden. Nicht unter den Anwendungsbereich fallen demgegenüber die Gesellschafter- und Gewährträgerversammlungen. Gesellschafter beziehungsweise Gewährträger ist das Land selbst. Anders als bei Aufsichtsorganen besetzt das Land diese Versammlungen auch nicht mit Mandatsträgern, die ein persönliches Mandat ausüben, sondern entsendet mit (teilweise wiederkehrender) Einzelvollmacht ausgestattete und weisungsgebundene Bevollmächtigte. Analog ist dies in Fällen mittelbarer Beteiligung, bei denen zwar nicht das Land selbst, dafür aber das die Anteile haltende Landesunternehmen bzw. die mittelbare Landesbeteiligung Gesellschafter ist und entsprechend Bevollmächtigte entsendet.

Nummer 5 definiert die Besetzung als Oberbegriff für die Benennung, Entsendung oder Bestellung der Mitglieder erfasster Organe. Dieser Oberbegriff umfasst weiterhin zwei Fallgruppen, nämlich die Neubesetzung mit einer bestimmten Person, die regelmäßig erstmalig benannt, entsandt oder bestellt wird und die Wiederbesetzung mit derselben Person. Eine Wiederbesetzung liegt nur vor, wenn ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zu einer vorausgehenden Besetzung derselben Person besteht.

Der für die Abgrenzung des Anwendungsbereichs der §§ 4 und 5 entscheidende bestimmende Einfluss wird in Nummer 7 und in Abgrenzung zum schlichten Einfluss gemäß Nummer 6 definiert. Hierbei kommt es nicht auf eine an der Höhe der Beteiligungsquote anknüpfende Unterscheidung zwischen maßgeblicher und unmaßgeblicher Beteiligung des Landes an. Der bestimmende Einfluss ist vielmehr anhand jeder einzelnen Besetzung zu ermitteln. Entscheidend ist, ob dem Land inhaltlich ein Besetzungsrecht auch in Form eines alleinigen Vorschlagsrechts hinsichtlich eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder zukommt und es dieses Recht ausüben kann, ohne auf den Willen Dritter, z.B. anderer Gesellschafter oder Gewährträger angewiesen zu sein. Hierbei wird insbesondere berücksichtigt, dass dem Land trotz einer Minderheitsbeteiligung gegebenenfalls Besetzungsrechte bezüglich einzelner, wenn auch nicht aller Mitglieder eines Organs zukommen können. Für diese einzelnen Besetzungen kann es dann einen bestimmenden Einfluss ausüben.

Zu § 3 (Geltungsbereich)

Der Geltungsbereich des Gesetzes bleibt gemäß Satz 1 auf das Gesetzesziel beschränkt und umfasst die Besetzung der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Landesunternehmen und mittelbaren Landesbeteiligungen gemäß den Definitionen in § 2 Nummer 1 bis 5. Nicht vom Anwendungsbereich erfasst werden daher die Organe anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts wie Körperschaften sowie diejenigen Anstalten, die nicht zugleich Landesunternehmen sind. Landesbetriebe werden als unselbständige Teile der Landesverwaltung ebenfalls nicht erfasst.

Der Geltungsbereich ist auf die Möglichkeit der Einflussnahme durch das Land begrenzt. Diese geht weiter als die Ausübung bestimmenden Einflusses im Sinne des § 2 Nummer 5. Der Geltungsbereich insgesamt ist damit weiter gefasst als der Anwendungsbereich des § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 und des § 5 Absatz 1, da im Rahmen des § 4 Absatz 1 Satz 3 und des § 6 auch die Möglichkeit schlichter, nicht bestimmender Einflussnahme die dortige Hinwirkungspflichten auslösen soll. Mit abnehmendem Einfluss verringern sich die Anforderungen, die an die Erfüllung der Hinwirkungspflichten gestellt werden.

Satz 2 stellt den Spezialitätsgrundsatz klar. Spezielle Regelungen über die Zusammensetzung einzelner Organe gehen den Regelungen des Landesorganbesetzungsgesetzes vor, soweit sie zu einer Gesetzeskollision führen.

Satz 3 stellt klar, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Mandate und Funktionen bis zu ihrem Ablauf beziehungsweise bis zu einer ohnehin vorgesehenen Neu- oder Wiederbesetzung weiter ausgeübt werden können.

Zu § 4 (Vorgaben für die Besetzung von Geschäftsführungsorganen)

§ 4 macht konkrete Vorgaben zur Besetzung von Geschäftsführungsorganen durch das Land.

Diese Vorgaben gelten gemäß Absatz 1 Satz 1 soweit das Land einen bestimmten Einfluss auf die Besetzung hat. Werden die Mitglieder eines Geschäftsführungsorgans durch die Gesellschafter- oder Gewährträgersammlung bestellt, kann das Land bei dortiger Stimmenmehrheit regelmäßig direkt einen solchen bestimmenden

Einfluss ausüben. Das gilt dann nicht, wenn die Gesellschafter- oder Gewährträgerversammlung bei der Bestellung an die Entscheidung Dritter gebunden ist, weil dann kein bestimmender Einfluss vorliegt.

Steht das Besetzungsrecht hinsichtlich des Geschäftsführungsorgans auch inhaltlich dem Aufsichtsorgan zu, wird ein bestimmender Einfluss des Landes regelmäßig zu verneinen sein, da dessen Mitglieder ein persönliches Mandat ausüben und auch, wenn sie vom Land entsandt werden, nicht weisungsgebunden sind. Eine dem § 4 entsprechende Mandatsausübung der vom Land entsandten Mitglieder in Aufsichtsorganen ist im Regelfall gleichwohl gewährleistet, da diese regelmäßig auch der Vertretung der Landesinteressen verpflichtet sind, soweit das Unternehmensinteresse und die mit der Organmitgliedschaft verbundenen Pflichten dem nicht entgegenstehen. Die Erreichung des Gesetzesziels gemäß § 1 liegt als einfachgesetzlich konkretisierte Vorgabe des verfassungsrechtlichen Gebotes aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz und Artikel 9 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein im unmittelbaren Landesinteresse. Ein entgegenstehendes Unternehmensinteresse oder entgegenstehende Pflichten dürften bei den hier maßgeblichen Vorgaben zur geschlechterparitätischen Besetzung von Geschäftsführungsorganen mit Frauen und Männern demgegenüber der Ausnahmefall bleiben.

Liegt ein bestimmender Einfluss des Landes auf die Besetzung von Geschäftsführungsorganen vor, hat das Land Frauen und Männer zu gleichen Teilen zu berücksichtigen. Es handelt sich hierbei vorbehaltlich des Absatzes 1 Satz 2 (Ungleichgewicht von einer Person) und des Absatzes 2 (wichtiger Grund) um eine zwingende Vorgabe. Eine Besetzung mit Personen ohne Geschlechtseintrag oder mit dem Geschlechtseintrag „divers“ in den Personenstandsregistern wird hierdurch weder begrifflich noch inhaltlich beschränkt.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass trotz der Vorgabe geschlechterparitätischer Besetzung von Frauen und Männern aus verschiedenen Gründen faktisch ein Ungleichgewicht entstehen kann und in dem begrenzten Umfang von einer Person hingenommen werden muss. Kann das Land nur hinsichtlich eines einzigen Mitglieds oder einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern bestimmenden Einfluss auf die Besetzung ausüben, entsteht bereits hierdurch ein Ungleichgewicht zwischen Frauen und Männern. Personenstandsrechtlich ist es daneben aber auch zulässig, dass Menschen nicht als Frau oder Mann erfasst werden. Mit dem Gesetz wird das Ziel verfolgt, den

Anteil von Frauen in Aufsichts- und Geschäftsführungsorganen zu erhöhen und damit die Gleichstellung zu fördern. Neben Frauen und Männern kann es bei der Besetzung dieser Organe eine Anzahl von Personen mit diversem oder offenem Geschlechtseintrag geben. Ziel ist, dass so viele Frauen wie Männer berücksichtigt werden. Unerheblich ist dafür die Anzahl der gewählten Personen, die personenstandsrechtlich weder als Frauen noch als Männer eingetragen sind.

Anders als die gesetzliche Regelung zur Gremienbesetzung in § 15 GStG sieht das vorliegende Gesetz keinen Losentscheid als „ultima ratio“ vor, da sich dieses Verfahren in der Praxis der Besetzung von Aufsichts- und Geschäftsführungsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen als nicht relevant erwiesen hat.

Der Fall, dass das Land (bestimmenden) Einfluss auf die Besetzung maximal eines Mitglieds ausüben kann, wird bei den Geschäftsführungsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen der Regelfall bleiben, da diese derzeit überwiegend aus Einzelpersonen bestehen. Dies ist gemäß Ziffer 4.2.1 Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (abrufbar unter: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/B/beteiligungendeslandes/Downloads/corporateGovernanceKodex.pdf>) als Regelfall vorgesehen, weil sich die hiesigen Unternehmen in der Regel durch ein übersichtliches operatives Geschäft mit einem damit einhergehenden überschaubaren Personalkörper und durch ein vergleichsweise geringes unternehmerisches Risiko auszeichnen. Aus diesem Grund hat gemäß Absatz 1 Satz 3 das Land darauf hinzuwirken, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern bereits während des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird und zwar insbesondere dann, wenn dem Geschäftsführungsorgan lediglich eine Person angehört. Ferner ist aus diesem Grund als Sollvorgabe die alternierende Berücksichtigung von Frauen und Männern bei der Neubesetzung von Geschäftsführungsorganen, denen nur eine Person angehört, aufgenommen worden (Absatz 1 Satz 4). Eine Besetzung mit Personen ohne Geschlechtseintrag oder mit dem Geschlechtseintrag „divers“ in den Personenstandsregistern wird hierdurch weder begrifflich noch inhaltlich beschränkt. Diese Regelung gilt nicht für Wiederbesetzungen im Sinne des § 2 Nummer 5 Variante 2. Eine Wiederbesetzung derselben Person im unmittelbaren Anschluss an eine auslaufende Befristung muss ohne Einschränkungen möglich bleiben, da ansonsten trotz Bewährung der bisherigen Person die Kontinuität der Geschäftsführung und die Gewinnung von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern für derartige Positionen

nicht gewährleistet werden kann. Das Land hat bei der Ausgestaltung und Durchführung eines regelmäßig der Besetzung von Geschäftsführungsorganen vorgeschalteten Auswahlverfahrens (vgl. Ziffer 4.2.2 Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein), etwa durch Findungs- und Auswahlkommissionen, dafür Sorge zu tragen, dass nicht ausschließlich (potentielle) Bewerberinnen oder Bewerber desselben Geschlechts angesprochen werden und in die engere Auswahl für die zu besetzende Position kommen. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass die spätere Besetzungsentscheidung bereits durch eine Einengung des Kreises der (potentiellen) Bewerberinnen und Bewerber teilweise vorweggenommen wird.

Vielfach kommt in der Praxis Auswahl- oder Findungskommissionen eine erhebliche Bedeutung und ein erheblicher Einfluss bezüglich der Durchführung des Auswahlverfahrens zu. Aus diesem Grund ist es sachgerecht und in Absatz 1 Satz 4 vorgesehen, diese Kommissionen ihrerseits im Regelfall zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern zu besetzen.

Absatz 2 ermöglicht eine Abweichung von den grundsätzlich zwingenden Vorgaben des Absatzes 1 aus wichtigem Grund. Es werden drei Regelbeispiele genannt. Trotz des im Grundsatz zwingenden Charakters des Absatzes 1 sind Fallgestaltungen denkbar, in denen die Möglichkeit bestehen muss, von einer geschlechterparitätischen Besetzung mit Frauen und Männern abzusehen. Neben dem Fall entgegenstehender gesetzlicher Vorgaben (Absatz 2 Satz 2 Nummer 1), sind zunächst Fälle denkbar, in denen keine entsprechenden Bewerbungen vorliegen, die eine solche Besetzung ermöglichen (Absatz 2 Satz 2 Nummer 2). Das Land ist bei der Besetzung von Geschäftsführungspositionen und den regelmäßig vorgeschalteten Auswahlverfahren auf die Eigeninitiative potentieller Bewerberinnen und Bewerber sowie deren Bereitschaft angewiesen, eine solche Funktion auch tatsächlich übernehmen zu wollen. Findet sich keine Bewerberin oder kein Bewerber, um die Position im Einklang mit Absatz 1 zu besetzen, sieht sich das Land mit einer Unmöglichkeit konfrontiert. Um hier eine alternative Handlungsoption zu einer möglicherweise wiederum fruchtlosen und ggf. rechtlich bedenklichen Wiederholung des Auswahlverfahrens zu schaffen, muss in diesen Fällen eine Abweichung von den Vorgaben des Absatzes 1 zulässig bleiben.

Das Regelbeispiel in Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 ist Ausfluss des Prinzips der Bestenauslese. Bei der Auswahl der Personen für die Führung der operativen Geschäfte

muss auch unter Geltung des Grundsatzes der geschlechterparitätischen Besetzung von Geschäftsführungen mit Frauen und Männern die Möglichkeit erhalten bleiben, aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber die für die Position qualifizierteste Person auszuwählen. Daher bedarf es der Aufnahme eines entsprechenden wichtigen Grundes. Die Inanspruchnahme des wichtigen Grundes erfordert indes, dass die vom Grundsatz des Absatzes 1 abweichende Besetzung auch unter Beachtung des Gebotes zur Gleichstellung von Frauen und Männern geboten ist und räumt ein entsprechendes Ermessen ein. Daraus folgt, dass das durch Absatz 1 begründete Gebot zur geschlechterparitätischen Besetzung mit Frauen und Männern mit dem Gebot der Bestenauslese abgewogen werden muss. Das eingeräumte Ermessen kann sich hierbei auch zulasten der Vorgaben des Absatzes 1 auf „Null“ reduzieren, wenn an einer signifikant höheren Qualifikation einer Person keine Zweifel bestehen.

Vielfach sind Unterschiede in der fachlichen Eignung bei der Besetzung von Aufsichts- und Geschäftsführungsorganen in der Gesamtschau jedoch davon abhängig welchen einzelnen Stärken und Schwächen der jeweiligen Person mehr oder weniger Gewicht beigemessen wird, sodass sich im Ergebnis ggf. nur graduelle Unterschiede ergeben. Gerade in solchen Fällen kann die Gefahr bestehen, dass die fachliche Eignung als vermeintliche Begründung für eine unbewusste oder bewusste Bevorzugung eines bestimmten Geschlechts herangezogen wird. Die Ausgestaltung des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 3 soll dieser Gefahr begegnen und in Kombination mit der Darlegungspflicht bezüglich des wichtigen Grundes gemäß § 7 Absatz 3 eine größere Transparenz und Nachvollziehbarkeit schaffen.

Die Aufzählung der Regelbeispiele in § 4 Absatz 2 Satz 2 ist nicht abschließend, sodass in besonders gelagerten, atypischen Fällen auch die Inanspruchnahme eines nicht mit einem Regelbeispiel unterlegten wichtigen Grundes von vergleichbarem Gewicht in Betracht kommt.

Zu § 5 (Vorgaben für die Besetzung von Aufsichtsorganen)

§ 5 Absatz 1 Satz 1 ordnet die entsprechende Geltung der Sätze 1 und 2 des § 4 Absatz 1 an. Anders als bei der Besetzung von Geschäftsführungsorganen liegt bei einem bestimmenden Einfluss des Landes bei der Besetzung von Aufsichtsorganen

keine gleichgelagerte Bewerbungs- und Auswahl-situation vor. Mandate in Aufsichtsorganen werden auf Vorschlag des zuständigen Fachministeriums besetzt. Diese bedienen sich dafür regelmäßig eigener, fachlich geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bereits jetzt sind nach gültiger Beschlusslage der Landesregierung ressortinterne Erhebungen und Fortschreibungen zu veranlassen, um die für derartige Aufgaben geeigneten Personen, die zur Übernahme eines solchen Mandats bereit sind, losgelöst von internen Hierarchien zu erfassen. Hinwirkungspflichten bezüglich der Auswahlverfahren bedarf es hierbei nicht, da einerseits davon auszugehen ist, dass der Pool dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausreichend groß ist, um Besetzungen unter Berücksichtigung von Frauen und Männern zu gleichen Teilen zu ermöglichen.

Dass keine entsprechende Bewerbung vorliegt, kann daher anders als bei den Geschäftsführungsorganen bei der Besetzung von Aufsichtsorganen auch keinen, eine Abweichung rechtfertigenden wichtigen Grund darstellen. Die Erfüllung besonderer Anforderungen an die Sachkunde von Mitgliedern der Aufsichtsorgane kann durch Maßnahmen wie den Besuch von Fortbildungen unterstützt werden. Ausnahmekonstellationen, die eine Abweichungsmöglichkeit aus wichtigem Grund rechtfertigen können, sind damit nicht ersichtlich und eine Möglichkeit zur Abweichung bei der Besetzung von Aufsichtsorganen daher auch nicht vorgesehen.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass bei einer zeitlich befristeten Zusammensetzung des Aufsichtsorgans ein grundsätzlich hinzunehmendes Ungleichgewicht zwischen Frauen und Männern von einer Person nicht länger als eine Amtszeit aufrechterhalten werden darf. Dies wird bei gleichbleibender Zahl der Sitze regelmäßig zu einer Pflicht zur Umkehr des Ungleichgewichts in der Folgeperiode führen.

Zu § 6 (Hinwirkungspflicht)

Das Land hat hinsichtlich der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Landesunternehmen und -beteiligungen auf eine geschlechterparitätische Zusammensetzung von Frauen und Männern hinzuwirken. Ausgelöst wird diese Hinwirkungspflicht nicht erst bei einem bestimmenden Einfluss des Landes, sondern bereits dann, wenn es in irgendeiner Weise im Sinne des § 2 Nummer 6 Einfluss ausüben kann. Daher sind auch nicht nur diejenigen Mandate und Positionen betroffen, hinsichtlich derer dem Land inhaltlich ein Besetzungsrecht zukommt, sondern auch die von anderen

Beteiligten zu besetzenden. Die Anforderungen, die an die Erfüllung dieser Hinwirkungspflicht zu stellen sind, richten sich ganz wesentlich danach, welche Einflussnahmemöglichkeiten dem Land zukommen und wie stark der Einfluss ist. So kann bei geringem Einfluss die Hinwirkungspflicht auf das Einbringen von (Beschluss-) Vorschlägen oder Gespräche zur Überzeugung der übrigen Beteiligten innerhalb der Unternehmensstruktur beschränkt sein. Andererseits kann insbesondere bei einer Satzungsändernden Mehrheit innerhalb des Unternehmens oder bei einer alleinigen Anstaltsträgerschaft des Landes die Hinwirkungspflicht deutlich hierüber hinausgehen und auch auf die Durchsetzung zusätzlicher unternehmensinterner Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung gerichtet sein.

Zu § 7 (Verfahren)

§ 7 greift die derzeitige Erlasslage (Erlass des Finanzministeriums vom 15. Juli 2014) auf und hebt das bisher auf dieser Grundlage durchgeführte Zustimmungsverfahren unter Einbeziehung des für Gleichstellung zuständigen Ministeriums in Gesetzesrang. Soweit in dem Erlass demgegenüber Zustimmungserfordernisse des Kabinetts oder der zentralen Beteiligungsverwaltung begründet werden, sollen diese jedoch weiterhin dem Erlasswege vorbehalten bleiben, da sie nicht primär der Durchsetzung gleichstellungspolitischer Ziele und damit nicht dem vorliegenden Gesetzeszweck dienen.

Gemäß Absatz 1 ist vor jeder Besetzung eines Mandats in einem Aufsichtsorgan bei Landesunternehmen und -beteiligungen die Zustimmung des für Gleichstellung zuständigen Ministeriums einzuholen, soweit das Land einen bestimmenden Einfluss ausüben kann. Dies gilt sowohl für Neu- als auch für Wiederbesetzungen. Hierdurch wird gewährleistet, dass neben den jeweiligen Referaten der Fachressorts und der zentralen Beteiligungsverwaltung das für Gleichstellung zuständige Ministerium durch die dort funktionell zuständige Organisationseinheit den Vorgang unter den Gesichtspunkten der Gleichstellung von Frauen und Männern bewerten und erforderlichenfalls hierauf Einfluss nehmen kann. Einer weitergehenden Prüfung unter Gleichstellungsgesichtspunkten bedarf es insbesondere, wenn von den Vorgaben des § 4 Absatz 1 abgewichen werden soll. Damit dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium diesbezüglich eine sachgerechte Prüfung ermöglicht wird, ist die nach Absatz 3 vorgeschriebene Darlegung des wichtigen Grundes essentiell.

Gemäß Absatz 2 ist auch bei der Neubesetzung von Geschäftsführungsorganen die Zustimmung des für Gleichstellung zuständigen Ministeriums einzuholen. Die Gründe sind mit denen zu Absatz 1 identisch. Abweichend davon ist bei der Wiederbesetzung eines Geschäftsführungsorgans mit derselben Person keine Zustimmung, sondern die Einholung einer Stellungnahme des für Gleichstellung zuständigen Ministeriums erforderlich. Auch wenn die Dienstverträge von Mitgliedern eines Geschäftsführungsorgans regelmäßig befristet werden, sind sie ihrem Wesen nach auf eine längere Dauer angelegt und sollen regelmäßig eine gewisse Kontinuität und unternehmerische Erfahrung begünstigen. Dies rechtfertigt es, die Wiederbesetzung eines Geschäftsführungsorgans, bei der zudem die Voraussetzung erfüllt sein muss, dass sich das betreffende Mitglied in der Vergangenheit in der Position bewährt hat, nicht von einer bezüglich dieser Person nochmaligen Zustimmung abhängig zu machen. Um gleichwohl eine kritische (Selbst-) Überprüfung im Hinblick auf Gleichstellungsgesichtspunkte sicherzustellen, bleibt aber auch in diesen Fällen die Einholung einer Stellungnahme obligatorisch.

Absatz 3 begründet eine Darlegungspflicht, sofern ein wichtiger Grund für eine Abweichung von § 4 Absatz 1 herangezogen werden soll. Zusätzlich dazu, dass diese Darlegung für eine sachgerechte Bewertung durch das für Gleichstellung zuständige Ministerium erforderlich ist, dient die Darlegungspflicht der Transparenz der Entscheidungsfindung. Ferner ist davon auszugehen, dass allein die Tatsache eines verpflichtenden Begründungsaufwandes die selbstkritische Auseinandersetzung von Entscheidungsträgern und -vorbereitern fördert und diese weiter sensibilisiert.

Zu § 8 (Bericht)

§ 8 regelt Berichtspflichten. Hierdurch wird die Debatte zu diesem Thema gefördert und die Erreichung der gesetzlichen Ziele zum Gegenstand einer Überprüfung durch den Landtag und die Öffentlichkeit.

Hierbei kommt insbesondere den in Anspruch genommenen wichtigen Gründen für eine Abweichung erhebliche Bedeutung zu, da sich aus einer entsprechenden Darstellung und Aufbereitung ggf. weitere für die Erreichung einer Gleichstellung von Frauen und Männern erforderliche Schritte ableiten lassen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Sparkassengesetzes)

Der Gesetzentwurf enthält als wesentlichen Baustein Regelungen für die Verwaltungsräte der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, nach denen bei der Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder durch die Vertretung des Trägers und bei der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern etwaiger neben dem Träger am Stammkapital Beteiligter Frauen und Männer jeweils hälftig zu berücksichtigen sind und bestimmte Qualifikationsanforderungen von Bedeutung sind. Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten sollen Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten berücksichtigt werden.

Überdies werden punktuelle weitere Änderungen, redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen vorgenommen und ein amtliches Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

Für die Zusammensetzung der Verwaltungsräte öffentlich-rechtlicher Sparkassen gelten die spezialgesetzlichen Regelungen des Sparkassenrechts (§ 7 SpkG). Der Verwaltungsrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden, weiteren sachkundigen Mitgliedern und zu einem Drittel aus Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten der Sparkasse. Bei Sparkassen mit neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten gehören dem Verwaltungsrat ein bis drei Vertreterinnen und Vertreter der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten an. Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu 21 Mitgliedern. Sie handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung und sind an Weisungen nicht gebunden (§ 10 Absatz 4 SpkG).

Die oder der Vorsitzende ist die Landrätin oder der Landrat, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher des Trägers (§ 8 SpkG). Die weiteren sachkundigen Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers durch die zuständige Vertretungskörperschaft aus dem Personenkreis der wählbaren sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner des Trägers gewählt (§ 9 Absatz 1 SpkG). Die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten werden von den wahlberechtigten Beschäftigten der Sparkasse aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers gewählt (§ 9 Absatz 2 SpkG).

Die Verwaltungsräte der öffentlich-rechtlichen Sparkassen werden 2023 im Anschluss an die Kommunalwahl in Bezug auf die durch die Trägervvertretungen und die

durch die Beschäftigten gewählten Mitglieder neu zusammengesetzt. Derzeit sieht das Sparkassengesetz keine Regelungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Verwaltungsräte nach dem Geschlecht vor. Die Regelungen des § 15 GStG, § 1 Absatz 1a Gemeindeordnung (GO), § 1 Absatz 1a Kreisordnung (KrO) und § 14 Absatz 2 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) gelten für die schleswig-holsteinischen Kommunen unmittelbar und wirken auch für Unternehmen mit kommunaler Beteiligung. Diese landesgesetzlichen Regelungen streben insoweit bereits eine Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern an. Für die Zusammensetzung der Verwaltungsräte öffentlich-rechtlicher Sparkassen finden die Regelungen keine Anwendung.

Die Zusammensetzung der Aufsichtsräte der drei als Aktiengesellschaften geführten schleswig-holsteinischen Sparkassen des Privatrechts wird über das Aktienrecht geregelt.

Die neuen Regelungen sollen mit der Neuzusammensetzung der Verwaltungsräte im Anschluss an die Kommunalwahl 2023 Anwendung finden. Mit der Neuregelung geht einher, dass bisherige männliche Mitglieder von Verwaltungsräten öffentlich-rechtlicher Sparkassen gegebenenfalls nicht erneut gewählt werden können. Der Aspekt der ausgewogenen Repräsentanz von Frauen und Männern hat Vorrang vor einer personellen Kontinuität im Verwaltungsrat.

An den bestehenden Regelungen für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden als „geborenes Mitglied“ werden keine Änderungen hinsichtlich einer paritätischen Besetzung vorgenommen. Die Amtszeiten von Vorsitzenden sind nicht identisch zur Wahlzeit der Trägervertretungen. Bei Zweckverbandssparkassen rotiert der Vorsitz in der Praxis häufig regelmäßig. In Verbindung damit, dass die durch die Trägervertretung gewählten weiteren sachkundigen Mitglieder und etwaige durch neben dem Träger am Stammkapital Beteiligte entsandte Mitglieder als Gruppe betrachtet und die Beschäftigtenvertreterinnen und -vertreter entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Sparkasse gewählt werden, werden die Verwaltungsräte im Ergebnis auch künftig nicht vollständig geschlechterparitätisch besetzt sein. Dies ist unter Berücksichtigung der sparkassenrechtlichen besonderen Regelungen für die Zusammensetzung sachgerecht.

Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und etwaigen Vertreterinnen und Vertretern von neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten werden die Verwaltungsräte für befristete Zeiträume zusammengesetzt. Durch die gegebenenfalls erforderliche alternierende Berücksichtigung von Frauen und Männern durch die Trägervertretung und etwaige neben dem Träger am Stammkapital Beteiligte werden Frauen und Männer im zeitlichen Wechsel berücksichtigt.

Zu Nr. 3 (§ 2)

In Abgrenzung zur Definition in § 32 Absatz 1 für Sparkassen des Privatrechts wird in § 2 eine klarstellende Ergänzung vorgenommen.

Zu Nr. 4 (§ 3 Absatz 2)

Die Formulierungen zu den Satzungen der öffentlich-rechtlichen Sparkassen in § 3 Absatz 2 SpkG und der Sparkassen des Privatrechts in § 34 Absatz 2 SpkG werden vereinheitlicht.

Zu Nr. 5 (§ 5)

Es werden die Zuständigkeiten der Vertretung des Trägers klargestellt bzw. aufgrund von Änderungen an anderer Stelle ergänzt.

Zu Nr. 6 a) (§ 7 Absatz 1)

Um dauerhaft sicherzustellen, dass in den Verwaltungsräten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen Mitglieder mit verschiedenen Hintergründen vertreten sind, wird die Mindestanzahl der Verwaltungsratsmitglieder auf neun erhöht. Damit können die bestehenden Anforderungen besser abgebildet werden. Derzeit verfügt bereits keine öffentlich-rechtliche Sparkasse Schleswig-Holsteins über einen Verwaltungsrat mit weniger Mitgliedern. Um die praktische Arbeitsfähigkeit des Organs zu erhalten, bleibt die Höchstzahl von 21 Mitgliedern bestehen.

Zu Nr. 6 b) (§ 7 Absatz 2)

Die Regelung wird angeglichen an die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 Aktiengesetz und redaktionell aktualisiert.

Zu Nr. 6 c) (§ 7 Absatz 3)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 6 d) (§ 7 Absatz 5)

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Um einen sachgerechten Austausch über Vorstandsmitglieder betreffende Themen wie die Entlastung des Vorstandes sicherzustellen, nehmen die Mitglieder des Vorstandes nicht an den Sitzungen teil, wenn ihre eigenen Angelegenheiten beraten werden. Die Anfügung an § 7 Absatz 5 dient auch der Klarstellung, wann eine Teilnahme an einer Sitzung stattfinden kann. Sie umfasst alle Beratungen den Vorstand betreffend, ohne dass von einer möglichen unmittelbaren Wirkung von den Erörterungen oder den Beratungs- und Entscheidungsvorgängen ausgegangen wird, wie es die Ausschließungsgründe nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 vorsehen.

Zu Nr. 7 a) (§ 8 Absatz 1)

Bestimmte Regelungen des § 9 werden für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Nr. 7 b) (§ 8 Absatz 2)

Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates ist nach § 8 Absatz 1 die Landrätin oder der Landrat, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher des Trägers. Damit kommt einmal mehr die kommunale Verankerung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen zum Ausdruck. Es kann Ausnahmefälle geben, in denen diese Vorsitzregel vorübergehend

nicht geeignet ist. In § 8 Absatz 2 wird daher die Möglichkeit eines zeitlich befristeten Verzichts auf den Vorsitz des Verwaltungsrates für die geborene Vorsitzende oder den geborenen Vorsitzenden des Verwaltungsrates geschaffen. Der auf einen im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgebrachten Vorschlags des SGVSH fußende zeitliche Verzicht stellt insbesondere sicher, dass eine neu in das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten gewählte Person über ausreichend Zeit verfügt, um angemessene Kenntnisse im Sparkassenwesen zu erlangen. Dabei bleiben alle Plätze des Verwaltungsrates besetzt und ein ansonsten mögliches Regelungserfordernis für einen nicht besetzten Sitz entfällt. Bei einem zeitlichen Verzicht kommt die Stellvertretungsfunktion zum Tragen. Die Befristung des Verzichts im Einzelfall kann auch deshalb denjenigen Zeitraum nicht überdauern, der dem dem Vorsitz entgegenstehenden Grund entspricht.

Daneben wird eine Abberufungsmöglichkeit für die geborene Vorsitzende oder den geborenen Vorsitzenden des Verwaltungsrats unter engen Voraussetzungen geschaffen.

Zu Nr. 7 c) (§ 8 Absatz 4)

Ist die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates nicht die Landrätin oder der Landrat, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher des Trägers, wird die oder der Vorsitzende aus dem Personenkreis der weiteren sachkundigen Mitglieder von der Trägervertretung gewählt. Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten oder etwaige Vertreterinnen oder Vertreter von neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten kommen nicht in Betracht.

Zu Nr. 8 a) (Überschrift § 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 8 b) (§ 9 Absatz 1)

Die Geschäfte und die Rahmenbedingungen für die Tätigkeiten von Kreditinstituten und Sparkassen sind in den vergangenen Jahren immer komplexer geworden. Das

Geschäftsvolumen bei den acht öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Schleswig-Holstein ist kontinuierlich gestiegen. Damit sind auch die Anforderungen an die Aufsichtsorgane von Kreditinstituten stetig gestiegen. Das Bundesrecht schreibt für die Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen von Kreditinstituten verschiedene Anforderungen vor (vgl. u. a. § 25d KWG).

Die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder der öffentlich-rechtlichen Sparkassen wird von der Vertretung des Trägers gewählt. Sofern entsprechende Anforderungen nicht bereits heute erfüllt sind, wird die Qualität der Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Sparkassen mit den zusätzlichen, neu eingeführten Anforderungen für mindestens ein Drittel der weiteren sachkundigen Mitglieder an die Qualifikation von Verwaltungsratsmitgliedern weiter erhöht. Die Anforderungen sind nicht auf den Zeitpunkt der Neuzusammensetzung im Anschluss an die Wahl der Vertretung des Trägers begrenzt.

Damit einher kann u. a. eine Verbesserung der Diskussionskultur im Aufsichtsgremium, auch gegenüber dem Vorstand, gehen. Dabei sind bankwirtschaftliche, volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, steuerrechtliche und allgemeinrechtliche Inhalte aufgrund der durch Sparkassen wahrgenommenen Geschäfte von besonderer Bedeutung. Bei größeren Verwaltungsräten haben auch mehr Mitglieder die zusätzlichen Qualifikationsanforderungen zu erfüllen.

Die Wahl der Mitglieder der Verwaltungsräte bleibt selbstverständlich weiterhin in der Verantwortung der Träger. Im Übrigen sind die Mitglieder des Verwaltungsrates nach wie vor nicht an Weisungen gebunden. Sie handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugungen (§ 10 Absatz 4 SpkG).

Bei der Wahl der durch die Trägervertretung gewählten weiteren sachkundigen Mitglieder sind Frauen und Männer künftig zu gleichen Teilen zu berücksichtigen. Eine Soll-Regelung würde an dieser Stelle atypische Ausnahmetatbestände suggerieren, die nicht erkennbar sind. Auch wenn sich neben dem Sparkassenrecht aus dem Bankenrecht besondere Anforderungen an die Mitglieder von Aufsichtsorganen von Sparkassen ergeben, ist der Kreis der wählbaren Einwohnerinnen und Einwohner ausreichend groß. Das personenmäßig kleinste Trägergebiet einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse in Schleswig-Holstein umfasst rund 34.200 Einwohnerinnen und

Einwohner (Stand: 31. Dezember 2021). Es stehen insoweit ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung, die für eine Mitgliedschaft gewonnen werden können. Die Erfüllung besonderer Anforderungen wie an die Sachkunde von Verwaltungsratsmitgliedern kann durch Maßnahmen wie den Besuch von Fortbildungen unterstützt werden.

Für die gegebenenfalls erforderliche alternierende Berücksichtigung von Frauen und Männern ist für die durch die Trägervertretung gewählten Mitglieder der Zeitpunkt der Neuzusammensetzung des Verwaltungsrates im Anschluss an die Wahl der Vertretung des Trägers maßgebend. Damit bleiben bisherige Verfahren zur Rotation des Vorsitzes bei Zweckverbandssparkassen umsetzbar. Im Falle von Nachbesetzungen durch das vorzeitige Ausscheiden eines durch die Vertretung des Trägers gewählten Verwaltungsratsmitgliedes finden die neuen Regelungen zur Zusammensetzung nach dem Geschlecht keine Anwendung. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern können jedoch auch bei Nachbesetzungen in Entscheidungsprozessen der kommunalen Träger nicht vollständig außer Acht gelassen werden.

Personenstandsrechtlich ist es zulässig, dass Menschen nicht als Frau oder Mann erfasst werden. Mit der Änderung des Sparkassengesetzes wird das Ziel verfolgt, den Anteil von Frauen in den Verwaltungsräten zu erhöhen und damit die Gleichstellung zu fördern. Neben Frauen und Männern kann es eine Anzahl von Personen mit diversem oder offenem Geschlechtseintrag geben, die in den Verwaltungsrat gewählt werden. Ziel ist, dass so viele Frauen wie Männer als weitere sachkundige Mitglieder gewählt werden. Unerheblich ist dafür die Anzahl der gewählten Personen, die personenstandsrechtlich weder als Frauen noch als Männer eingetragen sind.

Um Regelungen zur Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates unter Berücksichtigung der geschlechterspezifischen Anforderungen treffen zu können, wird eine Verordnungsermächtigung ergänzt.

An dieser Stelle wird bewusst über die Möglichkeit einer Soll-Regelung hinausgegangen. Es ist nicht ersichtlich und hat sich auch in der bisherigen Diskussion nicht gezeigt, dass das definierte Ziel der paritätischen Besetzung der Verwaltungsräte der öffentlich-rechtlichen genauso gut oder gar besser verwirklicht werden könnte. Vielmehr steht zu erwarten, dass eine schlichte Soll-Regelung die politisch avisierte und

zweifelsohne sachlich gebotene Zielsetzung aufweichen würde. Der Gesetzesentwurf sieht im Übrigen bereits die Berücksichtigung von Ausnahmefällen vor, wie die vorstehend genannte Ausnahmeregelung für den geborenen Vorsitz oder der nachstehend genannte atypische Ausnahmetatbestand der Wahl der Beschäftigtenvertretung.

Überdies werden in Absatz 1 redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nr. 8 c) (§ 9 Absatz 2)

Die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat repräsentieren diese und sollen ab der Neuzusammensetzung 2023 wie bei der Wahl von Personalvertretungen entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten berücksichtigt werden.

Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten ist vorstellbar, dass sich nicht ausreichend Personen entsprechend den Anteilen an den wahlberechtigten Beschäftigten der Sparkasse einbringen oder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer Beschäftigtenvertreterin oder eines Beschäftigtenvertreters für ein Nachrücken zur Verfügung stehen, sodass eine Soll-Regelung an dieser Stelle praktikabler ist.

Die Verordnungsermächtigung zur Wahl nach § 9 Absatz 2 SpkG wird aktualisiert. Die bestehende Landesverordnung über die Wahl von Beschäftigten der Sparkassen in den Verwaltungsrat ist nach Änderung der sparkassengesetzlichen Voraussetzungen anzupassen.

Auch bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten ist zu berücksichtigen, dass es Beschäftigte mit diversem oder offenem Geschlechtseintrag geben kann.

Überdies werden in Absatz 1 redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nr. 8 d) (§ 9 Absatz 3)

Bis zu 49,9 % des Stammkapitals einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse können von neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten gehalten werden. Dies können andere schleswig-holsteinische öffentlich-rechtliche Sparkassen (rechtsfähige Anstalten

des öffentlichen Rechts), deren Träger (Gemeinden, Kreise oder Zweckverbände) und der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein (Körperschaft des öffentlichen Rechts) sowie sonstige schleswig-holsteinische Gemeinden, Kreise und Zweckverbände sein (§ 4 Absatz 5 SpkG). Diese können über das Sparkassenrecht verpflichtet werden, bei der Entsendung von Verwaltungsratsmitgliedern die Geschlechterparität zu berücksichtigen.

Auch für Vertreterinnen und Vertreter von neben dem Träger am Stammkapital Beteiligte sind keine atypischen Ausnahmetatbestände erkennbar, die eine Soll-Regelung nahelegen. Diese werden nicht für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers gewählt. Die gegebenenfalls erforderliche alternierende Berücksichtigung von Frauen und Männern ist durch entsprechende Entsendungen umsetzbar. Im Sinne der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind bestehende Entsendungsentscheidungen bei Bedarf bis zum 1. Juli 2023 anzupassen.

Für die Entsendung von Menschen mit diversem oder offenem Geschlechtseintrag gelten die Ausführungen zu den gewählten weiteren sachkundigen Mitgliedern entsprechend.

Zu Nr. 8 e) (§ 9 Absatz 4)

Als Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen Personen nicht berufen werden, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren schwebt oder eine Strafe verhängt worden ist oder die als Schuldnerinnen oder Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder Verfahren zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung in den letzten zehn Jahren verwickelt waren oder noch sind. Entsprechendes gilt auch für von ihnen geleitete Unternehmen.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Lebenspartnerschaftsgesetz dauert eine Schwägerschaft fort, auch wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, die sie begründet hat, aufgelöst ist. Eine Schwägerschaft ist in Bezug auf sparkassenrechtliche Belange nur so lange zu berücksichtigen, wie die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft besteht.

Darüber hinaus handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 8 f) (§ 9 Absatz 7)

Es wird die Möglichkeit der Aufsichtsbehörde geschaffen, ein Mitglied des Verwaltungsrates abzuberaufen, wenn bei der Ausübung der Mitgliedschaft erhebliche Interessenkonflikte zu Tage treten. Entsprechendes gilt für die oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Erhebliche Interessenkonflikte können beispielsweise dann vorliegen, wenn ein Mitglied mit der Erfüllung schuldrechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Sparkasse erheblich im Rückstand ist oder das Mitglied Hauptamt eine rechtsanwaltliche Vertretung gegen die Sparkasse wahrnimmt.

Zu Nr. 9 a) (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14)

Neben der Eingehung und Aufgabe von Beteiligungen sind auch wesentliche Veränderungen von besonderer Bedeutung, sodass der Verwaltungsrat auch dafür zuständig ist.

Zu Nr. 9 b) (§ 10 Absatz 3)

Die Zuständigkeit des Verwaltungsrates nach § 10 Absatz 3 Satz 1 SpkG wird aktualisiert und an das Kreditwesengesetz angeglichen. Danach unterstützt der Prüfungsausschuss das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan insbesondere bei der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, insbesondere des internen Kontrollsystems und der Internen Revision, der Durchführung der Abschlussprüfungen, insbesondere hinsichtlich der Unabhängigkeit der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers und der vom ihr oder ihm erbrachten Leistungen (Umfang, Häufigkeit und Berichterstattung) und der zügigen Behebung der von der Prüferin oder vom Prüfer festgestellten Mängel durch die Geschäftsleitung mittels geeigneter Maßnahmen. Gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 SpkG sind der Jahresabschluss und der Lagebericht vom Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein zu prüfen, sofern der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein nicht mit mehr als 20 % am Stammkapital beteiligt ist. Insofern entfällt die Zuständigkeit des Verwaltungsrates für die Unterbreitung von Vorschlägen für die Bestellung eines Abschlussprüfers sowie für die Höhe seiner Vergütung und die Beratung zur Kündigung oder Fortsetzung des Prüfauftrags.

Der Risikoausschuss ist bei Sparkassen von besonderer Bedeutung und wird daher explizit in die Regelung des § 10 Absatz 3 SpkG aufgenommen.

Zu Nr. 10 b) (§ 11 Absatz 4)

Mit der Einfügung der neuen sparkassenrechtlichen Grundlage wird die Beschlussfassung des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder in einem Sitzungsraum in Ausnahmefällen ermöglicht. Insbesondere die Corona-Pandemie hat die Vorteilhaftigkeit der Möglichkeit entsprechender Sitzungsdurchführungen verdeutlicht. Die hohe Hürde eines ausreichenden Widerspruches lediglich eines Mitgliedes gegen eine alternative Beschlussfassungsform wird bewusst gewählt, um der Funktion als Aufsichtsorgan, das von einer Diskussionskultur lebt, Rechnung zu tragen und den Ausnahmecharakter dieser Situation zu würdigen. Einen Vorschlag des SGVSH aus dem Anhörungsverfahren aufgreifend wird klarstellend geregelt, dass die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder die oder der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses über die Form der Beschlussfassung entscheidet.

Zu Nr. 11 a) (§ 13 Absatz 2)

Den öffentlich-rechtlichen Sparkassen wird die Möglichkeit eröffnet, Vorstandsmitglieder auch nach Vollendung des 60. Lebensjahres erstmalig zu bestellen. Die Bestellung und die Rücknahme der Bestellung sind – unabhängig vom Alter – der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Zu Nr. 11 b) (bisher § 13 Absätze 3 und 5)

Das Bundesrecht schreibt für die Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kreditinstituten verschiedene Anforderungen vor (vgl. u. a. § 25c KWG). Der bisherige Absatz 3 sieht keine darüberhinausgehenden Anforderungen vor, sodass er obsolet ist.

Ferner entfällt die Altersgrenze für Mitglieder des Vorstandes auch in Bezug auf das späteste Ende ihrer Tätigkeit.

Zu Nr. 11 c) (bisher § 13 Absatz 4)

Es bedarf künftig keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei der Rücknahme der Bestellung von Vorstandsmitgliedern mehr. Die Trägervertretung genehmigt die durch den Verwaltungsrat beschlossene Rücknahme der Bestellung.

Zu Nr. 12 (§ 14 a)

Der Risikoausschuss ist bei Sparkassen von besonderer Bedeutung. Seine Aufgaben und die Zusammensetzung werden statt wie bisher in der Mustersatzung für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Sparkassengesetz normiert. Die Regelung zum Vorsitz des Risikoausschusses orientiert sich an § 25d Absatz 8 Kreditwesengesetz. Die oder der Vorsitzende des Risikoausschusses darf weder Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates noch Vorsitzende oder Vorsitzender eines anderen Ausschusses sein.

Zu Nr. 13 (§ 15)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 14 (§ 18)

Eine Schwägerschaft ist auch in Bezug auf die Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen nur so lange zu berücksichtigen, wie die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft besteht. Überdies wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu Nr. 15 (§ 21)

Neben den Mitgliedern des Verwaltungsrates erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse eine Entschädigung erhalten können.

Zu Nr. 18 (§ 27)

Es erfolgt eine Konkretisierung dahingehend, dass an den Träger abgeführte Beträge für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden sind. § 52 Abgabenordnung umfasst diverse Zwecke, für die die Beträge verwendet werden können.

Zu Nr. 23 (§ 33)

Der Verweis in den gemeinsamen Vorschriften zu § 26 SpkG (Jahresabschluss und Entlastung) wird aktualisiert.

Zu Nr. 24 a) (§ 36 Absatz 2)

Es wird eine Regelung bezüglich der ehemaligen HSH Nordbank AG gestrichen. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Nr. 24 b) und c) (§ 36 Absätze 3 und 4)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nr. 24 d) (§ 36 Absatz 9)

Frauen sind in den Vorständen und Aufsichtsorganen der schleswig-holsteinischen Sparkassen unterrepräsentiert. Zum Stand 31. Dezember 2021 war kein Vorstandsposten einer schleswig-holsteinischen Sparkasse mit einer Frau besetzt. Die Versammlung und der Vorstand des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein sind aus Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder zusammengesetzt. Infolgedessen sind auch in den Organen des Verbandes Frauen deutlich unterrepräsentiert.

Mit der Änderung von § 9 SpkG wird sich der Anteil von Frauen in den Verwaltungsräten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen erhöhen. Bei der in der Verbandssatzung bestimmten Zusammensetzung der Verbandsorgane ist künftig auf eine angemessene Berücksichtigung der Geschlechter hinzuwirken. Dies kann dadurch erreicht

werden, dass nicht ausschließlich Vorsitzende eines Aufsichtsorgans oder Vorstandes in den Verbandsorganen vertreten sein können. Satzungsänderungen des Verbandes bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Gesetzentwurf macht keine konkrete Vorgabe für die Besetzung der Entscheidungsgremien des SGVSH. Es handelt sich um die geringstmögliche Eingriffsintensität, eine intern auszugestaltende Hinwirkungspflicht in das Gesetzesvorhaben aufzunehmen. Auf diese Weise ist das Selbstorganisationrecht der Körperschaft des öffentlichen Rechtes nicht begrenzt.

Zu Nr. 26 (§ 41)

Die bisherige Regelung zu Beteiligungen von Sparkassen des § 16 Absatz 1 Mustersatzung für öffentlich-rechtliche Sparkassen und Mustersatzung für öffentliche (freie) Sparkassen wird angepasst in § 41 SpkG übertragen. Künftig sind die Eingehung und wesentliche Veränderungen von Beteiligungen durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Für bestimmte Gesellschaften reicht wie bisher nach der Regelung der Mustersatzungen eine Anzeige.

Bisher genehmigt die Aufsichtsbehörde die Errichtung und die Verlegung von Sparkassenzweigstellen im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein, unabhängig davon, ob das für Inneres zuständige Ministerium zuständige Aufsichtsbehörde ist. Errichtungen und Verlegungen innerhalb des Trägergebietes einer Sparkasse bedürfen künftig keiner Genehmigung mehr, sofern die Interessenbereiche anderer schleswig-holsteinischer Sparkassen nicht berührt werden. Der Erlass über die Errichtung und Verlegung von Sparkassenzweigstellen trifft weitere Regelungen.

Das Genehmigungserfordernis für die Vornahme von nach der Satzung nicht zulässigen Geschäften bleibt unverändert.

Zu Nr. 28 (§ 44)

Die Vertretungen der Gemeinden und Kreise werden auf fünf Jahre gewählt, die Wahlzeit beginnt gemäß § 1 GKWG jeweils am 1. Juni. Die Regelungen zu den zusätzlichen Qualifikationsanforderungen der weiteren sachkundigen Mitglieder und zur

geschlechterspezifischen Berücksichtigung von Verwaltungsratsmitgliedern sind mit der am 1. Juni 2023 beginnenden Wahlperiode erstmalig anzuwenden.

Um Regelungen zur Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates unter Berücksichtigung der geschlechterspezifischen Anforderungen treffen zu können, wird eine entsprechende Verordnungsermächtigung ergänzt (s. dazu Einzelbegründung zu Nr. 8 b). Die bestehende Landesverordnung über die Wahl von Beschäftigten der Sparkassen in den Verwaltungsrat ist nach Änderung der sparkassengesetzlichen Voraussetzungen ebenfalls anzupassen (s. dazu Einzelbegründung zu Nr. 8 c). Der neue § 44 sieht entsprechend vor, dass erst nach In-Kraft-Treten dieser neuen bzw. geänderten Verordnungen die Durchführung der Wahlen erfolgt.

Zu den Nr. 16, 17, 19 bis 22, 25 und 27

Es werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Um zu gewährleisten, dass die Regelungen zu den Verwaltungsratsmitgliedern der öffentlich-rechtlichen Sparkassen mit der am 1. Juni 2023 beginnenden Wahlperiode angewandt werden können, tritt die Änderung des Sparkassengesetzes am Tage nach der Verkündung in Kraft.